



# Der richtige Handschuh (Teil 1)

„Sonderangebot Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 Kat.III...“ so oder ähnlich beginnen Werbungen von Feuerwehrrfachhändlern. Was steckt für den Nutzer dahinter?

Gemäß des § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ muss der Unternehmer (Gemeinde) den Feuerwehrrangehörigen bei Ausbildung, Übung und Einsatz entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Harmonisierung zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Europa wird auch in Deutschland die Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstung (PSA Richtlinie) umgesetzt. Diese Richtlinie unterscheidet drei Kategorien von PSA.

**Kategorie I:** PSA zum Schutz vor geringfügigen Risiken

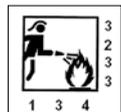
**Kategorie II:** PSA zum Schutz vor mittleren Risiken

**Kategorie III:** PSA zum Schutz vor tödlichen Gefahren oder ernsten, irreversiblen Gesundheitsschäden.

Eine gute Regelung, die jedoch in ihrer Anwendung Tücken hat. So gilt für eine PSA der Kategorie III zwar, dass sie vor tödlichen Gefahren oder ernsten, irreversiblen Gesundheitsschäden schützt, jedoch nur in dem Bereich für den sie geprüft wurde. Wird diese PSA anderen Gefahren als in der Zertifizierung beschrieben ausgesetzt, ist die Schutzwirkung nicht mehr gegeben und es kann zu irreversiblen Gesundheitsschäden bzw. zum Tod des Trägers führen.

Im Brandeinsatz sind Feuerwehrrangehörige erhöhten thermischen Belastungen ausgesetzt. Die Gefahr einer Stichflammenbildung kann insbesondere beim Innenangriff nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Gefahren im Feuerwehrrdienst werden spezielle Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (PSA) gestellt.

Solche Grundanforderungen sind in der PSA Richtlinie unter Punkt 3.6 „Schutz gegen Hitze und/oder Feuer“ mit nachfolgendem Wortlaut festgeschrieben: „Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen muss die Wärmemenge, die durch die PSA auf den Benutzer übertragen wird, so gering sein, dass die während der Tragedauer im geschützten Körperteil akkumulierte Wärme in keinem Fall die



Feuerwehrschtzhandschuhe müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 659) und mit dem nebenstehenden Symbol und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein. Die abgebildeten Leistungsstufen beschreiben die Mindestanforderungen für Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 10/03. Sie geben, rechts oben beginnend und im Uhrzeigersinn gelesen, die Abriebfestigkeit (3), die Schnittfestigkeit (2), die Weiterreißfestigkeit (3), die Stichfestigkeit (3), das Brennverhalten (4), den Widerstand gegen konvektive Hitze (3) und das Tastgefühl (1) der Feuerwehrschtzhandschuhe an. Dabei ist 1 die niedrigste und 5 die höchste Leistungsstufe.



Schmerzgrenze oder gesundheits-schädigende Werte erreicht.“ Diesen Forderungen kann entsprochen werden, wenn Schutzbekleidung nach dem Stand der Technik beschafft wird.

In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wurde 1997 Schutzkleidung nach der HuPF (Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschtzhandschuhe) als Stand der Technik verbindlich für die Feuerwehren eingeführt. Insbesondere für die Atemschutzgeräteträger wurde eine Beschaffung der Feuerwehrrüberjacke (HuPF Teil 1) zum Schutz vor erhöhten thermischen Belastungen und der Gefahr einer Stichflammenbildung empfohlen. Ergänzt wird inzwischen diese Feuerwehrrüberjacke in vielen Feuerwehren durch eine Feuerwehrrüberhose (HuPF Teil 4), einer Feuerschtzhutzhutze und Feuerwehrschtzhandschuhen der Kategorie III, um vor diesen Gefahren durch einen hohen Grad der Wärmeisolation an allen Körperteilen, besser geschützt zu sein. *Fortsetzung folgt.*

FUK Nord  
Abteilung Prävention